

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 9. Mai 2017**

1. Stiftung Anerkennung und Hilfe

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) die Verwaltungsvereinbarung zur „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ zur Kenntnisnahme.

Der Senat hat am 29.11.2016 dem Beitritt des Landes Bremen der Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, zugestimmt und die Senatorin für Soziales, Frauen, Integration und Sport ermächtigt die Verwaltungsvereinbarung für das Land Bremen zu unterzeichnen.

Beschluss des Senats vom 29.11.2016:

„ 1. Der Senat stimmt dem Entwurf der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ in der Fassung der Anlage zur Kabinetttvorlage der Ministerin für Arbeit und Soziales vom 19.10.2016 zu.

2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird ermächtigt, die Verwaltungsvereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, einschließlich der Satzung der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ zu unterzeichnen.

3. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die vom Land Bremen zu leistenden Einzahlungen in die Stiftung im Haushalt 2017 und im Haushaltsplan 2018/19 und 2020/21 im Rahmen ihrer Ressortdeckwerte sicherzustellen. Der Senat fordert die Senatorin für Finanzen und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport auf, die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die vom Land Bremen zu leistenden Einzahlungen in die Stiftung im Haushalt 2017 und im Haushaltsplan 2018/19 und 2020/21 zu schaffen.

4. Der Senat beschließt die Weiterleitung der Verwaltungsvereinbarung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme der Zeichnung des Landes Bremen.“

Die Vorbereitungen zur Umsetzung der Stiftung auf Bundes-, Land- und kommunaler Ebene mit Start zum 1.1.2017 wurden im Anschluss getroffen. Die Verwaltungsvereinbarung ist unterzeichnet und die Anlaufberatungsstelle für das Land Bremen hat im Januar 2017 im Amt für Versorgung und Integration Bremen den Betrieb aufgenommen.

Die verabschiedete Beschlussvorlage des Senats zur „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ mit Anlagen wurde der staatlichen Deputation für Soziales Jugend und Integration (08.12.2016), der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz (12.01.2017) und der staatlichen Deputation Wirtschaft, Arbeit und Häfen (18.01.2017) zur Kenntnis gegeben.

2. Fonds Sexueller Missbrauch Ergänzendes Hilfesystem für den institutionellen Bereich

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) die Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmißbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem zwischen der Bundesrepublik Deutschland zur Kenntnisnahme.

Der Senat hat am 21.03.2017 der Beteiligung des Landes Bremen bei der Gewährung von Hilfeleistungen für Betroffene sexuellen Mißbrauchs aus dem Ergänzenden Hilfesystem für den institutionellen Bereich zugestimmt und die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport ermächtigt der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern zur Umsetzung beizutreten.

Beschluss des Senats vom 21.03.2017

1. Der Senat stimmt der entsprechend der Vorlage 1163/19 der Beteiligung des Landes Bremen bei der Gewährung von Hilfeleistungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs aus dem Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für den institutionellen Bereich zu.
2. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird ermächtigt, der Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem für den institutionellen Bereich für das Land Bremen beizutreten.
3. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird beauftragt dem Land Bremen zugordnete Anträge entgegen zu nehmen, den betroffenen Ressorts zur Prüfung vorzulegen und mögliche Geldleistungen für den Antragsteller / die Antragstellerin zur erbringen. Der zu leistende Geldbetrag ist von dem betroffenen Ressort an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu erstatten.
4. Der Senat stimmt zu, dass möglichen Betroffenen aus Bremen eine Antragsstellung bis zum 31.12.2017 ermöglicht wird, um den Zugang zu Hilfeleistungen zu erleichtern.
5. Der Senat beschließt die Weiterleitung der Vereinbarung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Kenntnisnahme der Zeichnung des Landes Bremen.

Anlage

Verwaltungsvereinbarung Stiftung Anerkennung und Hilfe

Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem

Verwaltungsvereinbarung

Die Bundesrepublik Deutschland
(im Folgenden kurz „Bund“ genannt),

vertreten durch
die Bundesministerin für Arbeit und Soziales,

und

die Länder

Baden-Württemberg, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Berlin, vertreten durch den Senator für Gesundheit und Soziales,
Brandenburg, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Hessen, vertreten durch den Minister für Soziales und Integration,
Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Integration und Gleichstellung,
Niedersachsen, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister für Arbeit, Integration und Soziales,
Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie,
Saarland, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie,
Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration,
Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

sowie die Freistaaten

Bayern, vertreten durch die Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration,
Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz und
Thüringen, vertreten durch die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

und die Freien Hansestädte

Bremen, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport und
Hamburg, vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

(im Folgenden kurz „Länder“ genannt)

und

die Evangelische Kirche in Deutschland,
vertreten durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland,
dieser vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende des Rates,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband /
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

und

die (Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet,
vertreten durch den Verband der Diözesen Deutschlands,
vertretend zugleich den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobern-
konferenz

(im Folgenden kurz „Kirchen“ genannt)

– alle zusammen im Folgenden kurz „Vereinbarungspartner“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung über die Errichtung eines Hilfesystems für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben:

Präambel

Der Deutsche Bundestag hat mit fraktionsübergreifendem Beschluss vom 7. Juli 2011 entschieden, dass Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, Unterstützung erhalten sollen. Die Bundesregierung hat diesen Beschluss aufgegriffen und gemeinsam mit Ländern und Kirchen nach Lösungswegen gesucht.

Für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und dort Leid und Unrecht erfahren haben, gibt es bisher kein Hilfesystem wie für die ehemaligen Heimkinder aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die Unterstützungsleistungen aus den beiden Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ (im Folgenden: Fonds „Heimerziehung“) erhalten können. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16. Juni 2016 für Bund und Länder entschieden, dass aus Respekt gegenüber dem Schicksal der Betroffenen und aus Gründen der Gleichbehandlung in gemeinsamer Verantwortung des Bundes und der Länder gemeinsam mit den Kirchen ein unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Personengruppen vergleichbares Hilfesystem geschaffen werden soll.

Das Hilfesystem soll in Ergänzung der gesetzlichen Sozialleistungssysteme dazu dienen, das erlittene Leid und Unrecht der Betroffenen anzuerkennen und die Betroffenen bei der Bewältigung heute noch bestehender Folgewirkungen zu unterstützen. Ziel ist es, die damaligen Verhältnisse und Geschehnisse öffentlich anzuerkennen, wissenschaftlich aufzuarbeiten und das den Betroffenen widerfahrne Leid und Unrecht durch Gespräche individuell anzuerkennen. Weiterhin sollen Betroffene, bei denen aufgrund erlittenen Leids und erlebten Unrechts während der Unterbringung heute noch eine Folgewirkung besteht, Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen erhalten. Damit soll ein Beitrag zur Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen geleistet werden. Ferner soll die Erwägung Berücksichtigung finden, dass Ansprüche Betroffener gegen die am Unrecht beteiligten Institutionen oder Personen heute nur schwer oder gar nicht mehr durchsetzbar sind.

Artikel 1 - Rechtsform, Träger, Name

- (1) Die Vereinbarungspartner errichten zur Erfüllung der in der Präambel und der Satzung der Stiftung genannten Ziele und Zwecke eine nichtrechtsfähige Stiftung des Privatrechts in der Sonderform der Verbrauchsstiftung, die die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts erfüllt. Sie beabsichtigen, die Ziele und Zwecke der Stiftung innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.
- (2) Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, vertreten durch die Geschäftsstelle, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Einzelfragen der Stiftung in Gerichtsverfahren vertritt.
- (3) Die Stiftung trägt den Namen „Stiftung Anerkennung und Hilfe“. Die Stiftung kann darüber hinaus auch den Zusatz „Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Men-

schen, die als Kinder und Jugendliche in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben“ haben.

- (4) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 2 - Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen

- (1) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung nach Maßgabe der folgenden Absätze richten sich an Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in der Zeit vom 23. Mai 1949 bis zum 31. Dezember 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. vom 7. Oktober 1949 bis zum 2. Oktober 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen untergebracht waren und
- a. bei denen heute noch eine Folgewirkung aufgrund erlittenen Leids und Unrechts während der Unterbringung vorliegt und / oder
 - b. die während der Unterbringung dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und deren Rentenansprüche sich aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge gemindert haben.
- (2) Die Stiftung sieht drei wesentliche Elemente von Anerkennungsleistungen vor.
- a. Das Leid und Unrecht wird benannt und öffentlich anerkannt; damit soll es die von den Betroffenen eingeforderte gesellschaftliche Beachtung finden.
 - b. Die damaligen Geschehnisse werden wissenschaftlich aufgearbeitet. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung und Aufarbeitung des Erlebten auch in der Gesellschaft geleistet; das erlebte Leid und Unrecht in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen wird öffentlich sichtbar. Missstände der Vergangenheit werden aufgedeckt und möglichst weitere Lehren für die Zukunft gezogen.
 - c. Das von den Betroffenen erlittene Leid und erlebte Unrecht soll durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen individuell anerkannt werden.
- (3) Als Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen¹ zum selbstbestimmten Einsatz erhalten Betroffene:

¹ Protokollnotiz:

(1) Die Vereinbarungspartner sind sich darin einig, dass bei Bezug von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch die Berücksichtigung der Unterstützungsleistungen der Stiftung als Einkommen im Sinne des § 11 a Absatz 5 SGB II bzw. § 84 Absatz 2 SGB XII sowie als Vermögen im Sinne des § 12 Absatz 3 Ziffer 6 SGB II bzw. § 90 Absatz 3 Satz 1 SGB XII eine besondere Härte bedeuten würde und grob unbillig wäre. Eine Berücksichtigung soll deshalb unterbleiben. Bund und Länder tragen dafür Sorge, dass diese Auffassung in ihrem Zuständigkeitsbereich berücksichtigt wird und Anwendung findet.

(2) Die Vereinbarungspartner gehen davon aus, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zur Unpfändbarkeit von zweckgebundenen Ansprüchen (Urteil des BGH vom 22. Mai 2014, Az: IX ZB 72/12) auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung Anwendung findet. Eine Auszahlung der Unterstützungsleistungen, die ausschließlich freiwillig und personenbezogen ausgezahlt werden, an Dritte oder Gläubiger würde den Zweck und Leistungsinhalt grundlegend verändern.

- a. eine einmalige pauschale personenbezogene Geldleistung zur selbstbestimmten Verwendung in Höhe von 9.000 Euro, sofern sie glaubhaft machen, in einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe oder in einer stationären psychiatrischen Einrichtung Leid und Unrecht erfahren zu haben und heute noch eine Folgewirkung zu haben,
 - b. einen pauschalen einmaligen Betrag als finanziellen Ausgleich für entgangene Rentenansprüche, sofern sie glaubhaft machen, dass sie dem Grunde nach sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und eine Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge vorliegt. Die Rentenersatzleistung beträgt 3.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von bis zu zwei Jahren und 5.000 Euro bei sozialversicherungspflichtiger Arbeit von mehr als zwei Jahren. Das Fehlen der Sozialversicherungsbeiträge ist glaubhaft zu machen, insbesondere durch Nachweis einer Lücke im Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung.
- (4) Die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen aus der Stiftung sollen nur Betroffene erhalten, die keine Forderungen aufgrund der Heimunterbringung, einschließlich der Ansprüche wegen Rentenminderung gegen die öffentliche Hand und die Kirchen sowie ihre Ordensgemeinschaften und Wohlfahrtsverbände, einschließlich deren Mitglieder und Einrichtungen, geltend machen. Dies soll auch den Ersatz von Kosten für die Rechtsverfolgung umfassen. Auszahlungen sind grundsätzlich auch möglich, wenn ein solcher Verzicht nicht erfolgt.
- (5) Die Leistungen erfolgen auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

Artikel 3 - Verhältnis der Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen zu vergleichbaren Leistungen

- (1) Haben Betroffene Leistungen aus den Fonds „Heimerziehung“, d. h. dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ und/oder „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ oder aus dem Ergänzenden Hilfesystem, d. h. dem Fonds „Sexueller Missbrauch im familiären Bereich“ (FSM) oder dem „EHS - institutioneller Bereich“, erhalten, sind die materiellen Hilfen (Sachleistungen) dieser Hilfesysteme abschließend. Betroffene, die keine Rentenersatzleistungen aus einem der Fonds „Heimerziehung“ erhalten haben, können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) eine Rentenersatzleistung aus der Stiftung erhalten. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung“ von weniger als 3.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 3.000 Euro aufgestockt werden. Eine Rentenersatzleistung der Fonds „Heimerziehung“ von weniger als 5.000 Euro für Zeiträume der Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 b) i. V. m. Artikel 2 Absatz 3 b) auf bis zu 5.000 Euro aufgestockt werden².

² Protokollnotiz:

Nach dem Willen der Vereinbarungspartner sollen die Anerkennungs- und Unterstützungsleistungen der Stiftung abschließend sein.

- (2) Im Einzelfall an Betroffene zu demselben Zweck von den Kirchen gezahlte Leistungen werden auf die Unterstützungsleistungen der Stiftung angerechnet.

Artikel 4 – Finanzierung und Kostentragung

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke statten die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen in Höhe von insgesamt 288.000.000 Euro aus. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Stiftungsvermögen auf der Grundlage eines jährlichen Wirtschaftsplans, der dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (2) Aus dem Stiftungsvermögen sind die Kosten für die Anerkennung (öffentliche Anerkennung, Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung und individuelle Anerkennung durch Gespräche mit Beraterinnen und Beratern der Anlauf- und Beratungsstellen), die Kosten für die Unterstützungsleistungen, die Kosten für die Anlauf- und Beratungsstellen, die Kosten für die Geschäftsstelle sowie die sonstigen Aufwendungen zu finanzieren.
- (3) Das Stiftungsvermögen wird wie folgt verwendet und wie folgt von den Vereinbarungspartnern finanziell getragen:
- a. Für die öffentliche Anerkennung werden 260.000 Euro und für die Anerkennung durch wissenschaftliche Aufarbeitung 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Diese Kosten tragen der Bund, die Länder und die Kirchen je zu einem Drittel.
 - b. Für die Unterstützungsleistungen werden 244.105.000 Euro zur Verfügung gestellt, davon 123.320.000 Euro für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) und 120.785.000 Euro für das Gebiet der ehemaligen DDR. Diese Kosten tragen:
 - aa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,
 - bb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.
 - c. Für die Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen werden 27.679.304 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt.
 - aa. 75 Prozent dieser Kosten tragen:
 - aaa. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (alt) der Bund, die westdeutschen Länder und die Kirchen je zu einem Drittel,
 - bbb. auf dem Gebiet der ehemaligen DDR der Bund zu sieben Zwölftel, die ostdeutschen Länder zu einem Drittel und die Kirchen zu einem Zwölftel.
 - bb. 25 Prozent dieser Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.
 - d. Für die Kosten der Geschäftsstelle werden 13.547.696 Euro (siehe Anlage 1) zur Verfügung gestellt. Diese Kosten tragen Bund und Länder je zur Hälfte.

- e. Für die sonstigen Aufwendungen werden 1.408.000 Euro (siehe Anlage 1) im Stiftungsvermögen vorgehalten. Die sonstigen Aufwendungen tragen Bund, Länder und Kirchen je zu einem Drittel.
- (4) Vorbereitungskosten, die unmittelbar mit der Errichtung der Geschäftsstelle und der Anlauf- und Beratungsstellen im Zusammenhang stehen und vor der Errichtung der Stiftung am 1. Januar 2017 zahlungswirksam werden, werden durch die Stiftung erstattet. Zu den Vorbereitungskosten gehören nicht Kosten, die den Vereinbarungspartnern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Errichtung der Stiftung entstehen.
- (5) Die Anteile der einzelnen Länder an den Kosten werden in den westdeutschen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel (1989) bzw. in den ostdeutschen Ländern nach den Einwohnerzahlen (Stand 31.12.1991) ermittelt; das Nähere dazu ist Anlage 2 zu entnehmen.
- (6) Nach Artikel 3 Absatz 2 anrechenbare Leistungen werden auf den gemäß Absatz 3 zu leistenden Anteil der Kirchen angerechnet. Einzelheiten regelt die Satzung.
- (7) Die bei einer Laufzeit von fünf Jahren von den Vereinbarungspartnern zu zahlenden Beträge sind zahlbar in Raten, die bei einem Start der Stiftung am 1. Januar 2017:
- a. in 2017 25 %,
 - b. in 2018 15 %,
 - c. in 2019 25 %,
 - d. in 2020 15 %,
 - e. in 2021 20 %,
- ihres Anteils (100 %) betragen.
- (8) Die erste Rate ist mit Errichtung der Stiftung, spätestens jedoch einen Monat danach, einzuzahlen. Die folgenden Raten sind bis zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzuzahlen. Es steht den Vereinbarungspartnern frei, ihre Raten gemäß Absatz 7 auch früher in das Stiftungsvermögen einzuzahlen. Die Geschäftsstelle kann durch Beschluss des Lenkungsausschusses unterjährig bzw. überjährig bedarfsgerecht Einzahlungen anfordern oder Einzahlungen verringern bzw. aussetzen. Vorzeitige Einzahlungen im Sinne von Satz 3 und unterjährige bzw. überjährige Einzahlungen nach Satz 4 werden mit den Einzahlungsverpflichtungen für die Folgejahre verrechnet; Entsprechendes gilt für verringerte oder ausgesetzte Einzahlungen.
- (9) Die Geschäftsstelle legt dem Lenkungsausschuss Quartalsberichte über die Liquidität der Stiftung für das laufende Jahr vor. Darüber hinaus legt die Geschäftsstelle bis zum 30. September jeden Jahres dem Lenkungsausschuss auf Basis der bis Mitte September erfolgten Zahlungen eine Liquiditätsbedarfseinschätzung für das folgende Jahr vor. Die Geschäftsstelle informiert den Lenkungsausschuss unverzüglich über Liquiditätsprobleme der Stiftung. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, auf Beschluss des Lenkungsausschusses unverzüglich

Maßnahmen zur Absicherung der Zahlungsfähigkeit der Stiftung im Rahmen des vorhandenen Stiftungsvermögens einzuleiten.

- (10) Sollte sich während der Laufzeit der Stiftung herausstellen, dass das Stiftungsvermögen nach Absatz 1 nicht ausreicht, verpflichten sich die Vereinbarungspartner in Verhandlungen zu treten, um das Stiftungsvermögen unter Zugrundelegung der Regelungen in Absatz 3 anzupassen (unter Haushaltsvorbehalt).
- (11) Nicht verbrauchte Mittel sind nach Abwicklung der Stiftung entsprechend der in Absatz 3 genannten Anteile zurückzuzahlen.
- (12) Diese Vereinbarung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Artikel 5 - Lenkungsausschuss

- (1) Der Lenkungsausschuss nimmt die Aufgaben der Steuerung und Kontrolle der Stiftung für die Vereinbarungspartner wahr. Eine zentrale Aufgabe ist es, in Grundsatzangelegenheiten zu entscheiden und die Leitlinien für die Anlauf- und Beratungsstellen und die Leistungsrichtlinien für die Erbringung von Leistungen festzulegen.
- (2) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 6 - Regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen

- (1) Die Länder errichten bis spätestens zum 1. April 2017 regionale qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen. Sie werden möglichst zentral eingerichtet; eine Kooperation zwischen Ländern ist möglich. Eine örtliche Organisation erfolgt nicht.
- (2) Die unter der Aufsicht der Länder stehenden regionalen qualifizierten Anlauf- und Beratungsstellen sollen grundsätzlich unabhängig von Trägern sein, die selbst Träger von stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. stationären psychiatrischen Einrichtungen sind. Ausgenommen sind Kommunalverbände.
- (3) Jede Anlauf- und Beratungsstelle soll mindestens zwei Mitarbeiter/innen haben.
- (4) Eine zentrale Aufgabe der Anlauf- und Beratungsstellen ist es, Betroffene zu beraten, sie bei dem Prozess der persönlichen Aufarbeitung ihrer eigenen Geschichte zu begleiten, ihnen ein Gespräch anzubieten und sie bei der Anmeldung zu unterstützen. Die Beratung erfolgt auch aufsuchend.
- (5) Zuständig ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes, in dem die Betroffenen zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Wohnortprinzip). Länder mit mehreren Anlauf- und Beratungsstellen bestimmen die Kriterien für die landesinterne Zuständigkeitsverteilung.
- (6) Für Betroffene, die zum Zeitpunkt der Anmeldung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die stationäre Einrichtung der Behindertenhilfe oder stationäre psychiatrische Einrichtung ihren

Sitz hat bzw. hatte. Für Betroffene, die in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder stationären psychiatrischen Einrichtungen in mehreren Ländern Leid und Unrecht erfahren haben, ist eine Anlauf- und Beratungsstelle des Landes zuständig, auf dessen Gebiet die letzte Einrichtung ihren Sitz hat bzw. hatte (Einrichtungsprinzip).

- (7) Die Aufgaben einer Anlauf- und Beratungsstelle können auch durch eine vom Land beauftragte Stelle wahrgenommen werden. Die Aufsicht hat das beauftragende Land sicherzustellen. Bei der Beauftragung gilt das Verwaltungs- und Haushaltsrecht des jeweiligen Landes
- (8) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 7 – Geschäftsstelle

- (1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Stiftungsverwaltung) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von eigenem Vermögen. Hierzu errichtet die Stiftungsverwaltung zeitlich befristet eine Geschäftsstelle.
- (2) Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, das Stiftungsvermögen zu verwalten und die Leistungen nach Maßgabe der Satzung, der Leistungsrichtlinien sowie der Beschlüsse des Lenkungsausschusses auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes zu erbringen. Ferner soll sie den Kontakt und Austausch mit den Anlauf- und Beratungsstellen pflegen sowie Hinweise zu einer möglichst bundeseinheitlichen Beratungspraxis geben.
- (3) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 8 – Fachbeirat

- (1) Ein überregionaler Fachbeirat aus ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (Betroffene, Interessenvertreter/innen und Sachverständige) unterstützt die Stiftung.
- (2) Eine zentrale Aufgabe des überregionalen Fachbeirats ist es, den Lenkungsausschuss fachlich zu beraten und die Anlauf- und Beratungsstellen mit seinem Expertenwissen zu unterstützen.
- (3) Das Vorschlagsrecht für die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachbeirats üben die Vereinbarungspartner aus. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch die Bundesministerin für Arbeit und Soziales.
- (4) Die Länder können bei den Anlauf- und Beratungsstellen einen regionalen Fachbeirat bilden, der mit örtlicher Sachkenntnis die Anlauf- und Beratungsstellen zu Einzelfragen berät.
- (5) Einzelheiten regelt die Satzung.

Artikel 9 - Laufzeit und Anmeldefrist

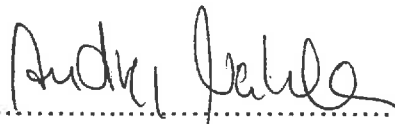
- (1) Die Stiftung wird zum 1. Januar 2017 errichtet. Die Vereinbarungspartner beabsichtigen, den Zweck innerhalb von fünf Jahren zu verwirklichen.

- (2) Betroffene müssen sich bei der zuständigen Anlauf- und Beratungsstelle ab Er-
richtung der Stiftung innerhalb von drei Jahren, somit bis zum 31. Dezember
2019, schriftlich anmelden. Solange in einem Land keine zuständige regionale
Anlauf- und Beratungsstelle errichtet bzw. benannt ist, können sich die Betroffe-
nen an die für die Unterzeichnung zuständige oberste Landesbehörde oder die
von der obersten Landesbehörde gemäß Artikel 6 Absatz 7 beauftragte Stelle
wenden.

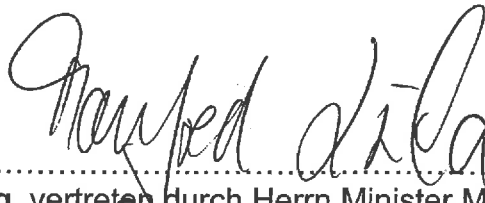
Artikel 10 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezem-
ber 2021, sofern sie nicht vorher durch die Vereinbarungspartner einvernehmlich
verlängert, verändert oder aufgehoben wird.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder wer-
den, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.
Die Vereinbarungspartner werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung
durch eine andere ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallen Regelung
am ehesten entspricht.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

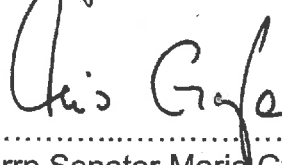
Lübeck, den 1. Dezember 2016



.....
Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Frau Bundesministerin Andrea
Nahles



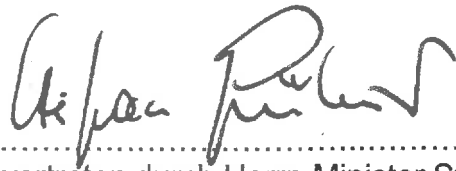
.....
Baden-Württemberg, vertreten durch Herrn Minister Manfred Lucha



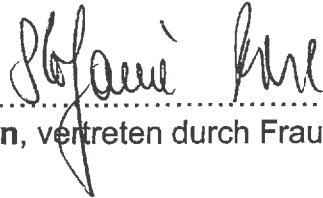
.....
Berlin, vertreten durch Herrn Senator Mario Czaja



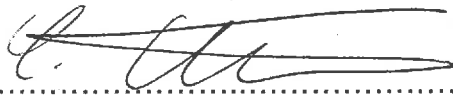
.....
Brandenburg, vertreten durch Frau Ministerin Diana Golze



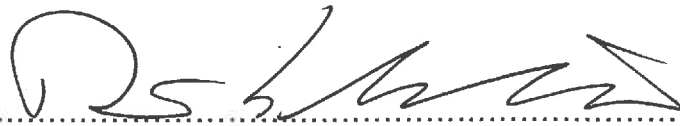
Hessen, vertreten durch Herrn Minister Stefan Grüttner



Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch Frau Ministerin Stefanie Drese



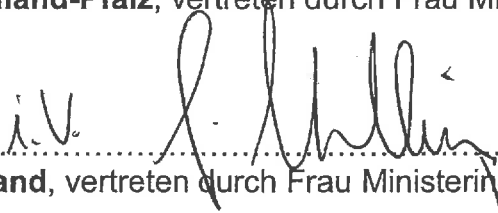
Niedersachsen, vertreten durch Frau Ministerin Cornelia Rundt



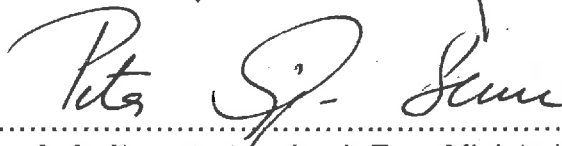
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch Herrn Minister Rainer Schmeltzer



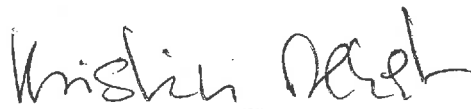
Rheinland-Pfalz, vertreten durch Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler



Saarland, vertreten durch Frau Ministerin Monika Bachmann



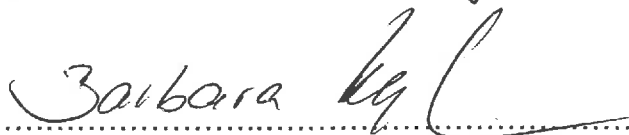
Sachsen-Anhalt, vertreten durch Frau Ministerin Petra Grimm-Benne



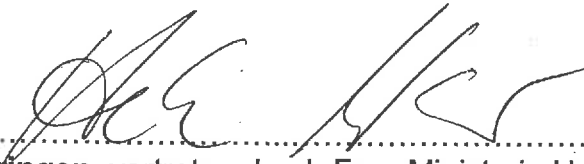
Schleswig-Holstein, vertreten durch Frau Ministerin Kristin Alheit



Freistaat Bayern, vertreten durch Frau Staatsministerin Emilia Müller



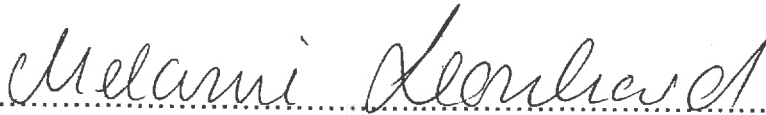
Freistaat Sachsen, vertreten durch Frau Staatsministerin Barbara Klepsch



.....
Freistaat Thüringen, vertreten durch Frau Ministerin Heike Werner



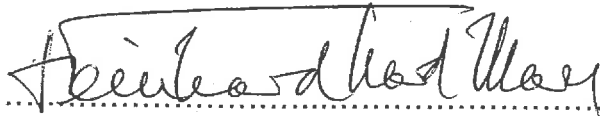
.....
Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch Frau Senatorin Anja Stahmann



.....
Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard



.....
Evangelische Kirche in Deutschland, vertreten durch Frau Präses Annette Kurschus,
vertretend zugleich die Diakonie Deutschland - Evangelischer Bundesverband / Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.



.....
(Erz-) Bistümer der Katholischen Kirche im Bundesgebiet, vertreten durch Herrn Reinhard Kardinal Marx,
vertretend zugleich den Verband der Diözesen Deutschlands, den Deutschen Caritasverband und die Deutsche Ordensobernkonzferenz

Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des
Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zum Ergänzenden Hilfesystem

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
Glinkastr. 24, 10117 Berlin

- BMFSFJ –

- im folgenden BMFSFJ genannt-

und

dem Land Baden- Württemberg,
dem Freistaat Bayern,
dem Land Berlin,
dem Land Brandenburg,
der Freien Hansestadt Bremen,
der Freien Hansestadt Hamburg,
dem Land Hessen,
dem Land Mecklenburg-Vorpommern,
dem Land Niedersachsen,
dem Land Nordrhein-Westfalen,
dem Land Rheinland-Pfalz,
dem Saarland,
dem Freistaat Sachsen,
dem Land Sachsen-Anhalt,
dem Land Schleswig-Holstein,
dem Freistaat Thüringen

- im folgenden Land genannt-

Berlin, April 2017

Präambel

Der von der Bundesregierung im März 2010 eingesetzte Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ hat – mit Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Justiz-, Kultus- und der Jugend- und Familienministerkonferenz – am 30. November 2011 in seinem Abschlussbericht eine Vielzahl von Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und für immaterielle und materielle Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene beschlossen. Mit diesen Empfehlungen wurde die Basis für einen anspruchsvollen Umsetzungsprozess gelegt.

Bund, Länder, Kommunen und Institutionen, in deren Verantwortungsbereich Missbrauchstaten stattgefunden haben, hat der Runde Tisch aufgefordert, sich an einem Ergänzenden Hilfesystem für Betroffene sexuellen Missbrauchs (EHS) zu beteiligen. Nach dem Willen des Runden Tisches soll das EHS auch dazu dienen, die Zeit bis zu einer Reform der gesetzlichen Regelsysteme zu überbrücken und zugleich Ansätze für deren Verbesserung aus der Praxis zu gewinnen.

Bund und Länder wirken gemeinsam daraufhin, dass sich die Kommunen am EHS beteiligen.

Aufbau des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs familiärer und institutioneller Bereich:

Der Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich ist am 1. Mai 2013 als erster Teil des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs gestartet.

Für den institutionellen Bereich übernehmen die Länder ihre Arbeitgeberverantwortung für Missbrauchsfälle, die durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landes zu verantworten sind. Sie nutzen für den institutionellen Bereich des EHS für Betroffene sexuellen Missbrauchs die Strukturen, die bereits für den Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) errichtet wurden: die Geschäftsstelle im BMFSFJ und die Clearingstelle.

Die einzelnen Gremien der Clearingstelle bestehen aus vier Mitgliedern (je ein Psychotherapeut/Psychotherapeutin, Mediziner/Medizinerin, Jurist/Juristin, Betroffenenvertretung). Die Clearingstelle berät über jeden einzelnen Antrag und gibt im institutionellen Bereich (Länder) des EHS eine Empfehlung ab, welche der zuständigen Länderbehörde durch die Geschäftsstelle übersandt wird. Die letztendliche Entscheidung über den Antrag liegt bei den Ländern. Diese erlassen einen eigenen Bescheid und sind für die Finanzierung der von ihnen bewilligten Hilfen/Leistungen zuständig.

Die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (GStFSM) unterstützt die Clearingstelle und koordiniert die Arbeit von Beratungsstellen durch Schulungen.

Einbindung von Betroffenen: Die Parteien sind sich einig, dass die Einbeziehung von Betroffenen bei der Konzeption des EHS zum Erfolg der gefundenen Regelungen beigetragen hat und die Betroffenenbeteiligung auch während dessen Laufzeit für die Wirksamkeit des Systems ein wesentliches Element darstellt.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Das BMFSFJ bindet das Land in das EHS ein. Die Sach- und Personalkosten der GStFSM, die Honorare, ggfs. der Verdienstausschlag und der Ersatz notwendiger Auslagen für die Mitarbeiter der Clearingstelle sowie die Kosten für die Schulungen der Beratungsstellen werden aus den für die Verwaltungskosten des FSM (familiärer Bereich) vorgesehenen Mitteln beglichen.
2. Die Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich) in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Für Taten, die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) begangen wurden, ist für die Länder das maßgebliche Anfangsdatum für Hilfen im Rahmen des EHS für den institutionellen Bereich der 3. Oktober 1990. Die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen übernehmen auf ihrem jeweiligen Gebiet gemeinsam mit dem Bund die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden. Zur Umsetzung trifft der Bund mit diesen Ländern eine gesonderte Vereinbarung.

§ 2

Aufgaben des BMFSFJ

Die vom Bund eingerichtete GStFSM im BMFSFJ

1. nimmt alle das EHS betreffenden Anträge entgegen (zentrales Eingangsmanagement)
2. prüft, ob alle erforderlichen Unterschriften und Angaben vorhanden sind, damit die Clearingstelle über den Antrag beraten kann (Plausibilitätsprüfung) wie folgt
 - a. Wenn notwendige Unterschriften und Einwilligungserklärung(en) des/der Antragstellenden fehlen, wird um Nachreichung gebeten und darauf hingewiesen, dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht stattfinden kann, sofern die Angaben nicht erfolgen.¹
 - b. Wenn die GStFSM feststellt, dass für die Beratung durch die Clearingstelle notwendige formale Angaben des/der Betroffenen fehlen (Missbrauchszeitraum, Angaben zu Hilfeleistungen, Folgebeträchtigungen o. ä.), wird der/die Betroffene um Nachreichung gebeten und darauf hingewiesen, dass das Fehlen dieser Angaben eine ablehnende Empfehlung durch die Clearingstelle zur Folge haben kann.
 - c. Sofern im Rahmen der Antragsprüfung durch die GStFSM festgestellt wird, dass Angaben zu der Einrichtung fehlen, in der der Missbrauch stattgefunden haben soll und ohne die eine Weiterleitung an das zuständige Land nicht möglich ist, wendet sich die GStFSM mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in. Der/die Antragsteller/in wird darauf hingewiesen,

¹ Bei Mehrfachbetroffenheit ergeben sich diesbezüglich Besonderheiten im Verfahren.

dass eine weitere Bearbeitung des Antrags nicht erfolgen kann, sofern zur Zuordnung notwendigen Angaben nicht nachgereicht werden.²

- d. Vor Weiterleitung des Antrages an das zuständige Land, weist die GStFSM den/ die Antragsteller/in insbesondere daraufhin, dass das Land im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung gegebenenfalls Angaben zum/zur Täter/in erfragen wird.
3. erstellt ein Votumsblatt/Übergabeblatt³ für die Clearingstelle mit dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung
4. leitet das Votumsblatt/Übergabeblatt sowie den gesamten Antrag an das zuständige Land weiter
5. schafft die organisatorischen Voraussetzungen für die Sitzungen der Clearingstelle
6. anonymisiert den Antrag nach Rückmeldung des Landes und gibt diesen mit Votumsblatt/Übergabeblatt inkl. Stellungnahme des Landes zur Beratung in die Clearingstelle, welche eine Empfehlung zum Antrag abgibt
7. überprüft die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag auf Übereinstimmung mit den Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich)⁴
8. gibt die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag an das Land zur Entscheidung und weiteren Bearbeitung ab
9. organisiert die Schulungen für die sich am EHS beteiligenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen und der zentralen Stellen in den Ländern
10. leitet die Entscheidung des Landes an den/die Antragsteller/in weiter.

§ 3

Aufgaben des Landes

Das jeweilige Land

1. benennt eine oder mehrere zentrale Stelle/n, an welche die GStFSM die das Land betreffenden Anträge weiterleiten kann
2. nimmt die von der GStFSM weitergeleiteten Anträge entgegen und klärt, ob die Zuständigkeit für die im Antrag genannte Einrichtung beim Land liegt
3. klärt im Rahmen der Antragsprüfung, ob als Voraussetzung für die Hilfestellung Angaben zum/zur Täter/in notwendig sind und wendet sich dann gegebenenfalls mit einer Konkretisierungsnachfrage an den/die Antragsteller/in
4. trägt Sorge für die Ausarbeitung einer Stellungnahme⁵ zum Antrag und leitet diese gemeinsam mit dem Votumsblatt/Übergabeblatt an die GStFSM weiter
5. nimmt die Empfehlung der Clearingstelle entgegen und stellt sicher, dass unter Berücksichtigung dieser Empfehlung eine Entscheidung zum Antrag getroffen wird⁶

² Bei Mehrfachbetroffenheit ergeben sich diesbezüglich Besonderheiten im Verfahren.

³ Beim Votumsblatt/Übergabeblatt handelt es sich um ein von der GStFSM vorbereitetes Formblatt. Seitens der GStFSM wird kein Votum abgegeben. Die formalen Prüfergebnisse der Plausibilitätsprüfung werden hier aufgenommen.

⁴ Sofern die GStFSM feststellt, dass die Empfehlung der Clearingstelle zum Antrag nicht mit den Leistungsleitlinien (institutioneller Bereich) übereinstimmt, wird dieser erneut in das für den Antrag zuständige Gremium der Clearingstelle gereicht. Die darauf folgende Empfehlung wird an das Land zur Entscheidung abgegeben.

⁵ Auf ggfs. bereits durch das Land erbrachte und von der Clearingstelle anzurechnende Leistungen (vgl. Leistungsleitlinien institutioneller Bereich) ist im Rahmen der Stellungnahme seitens des Landes hinzuweisen.

⁶ Die Clearingstelle steht dem Land bei Rückfragen zu ihrer Empfehlung zur Verfügung.

6. erlässt gemäß der getroffenen Entscheidung einen Bescheid für den/die Antragsteller/in und übermittelt der GStFSM diesen Bescheid zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in.
7. gewährleistet die Auszahlung / Übernahme der Kosten der beschiedenen Leistungen
8. zahlt den im Rahmen des EHS speziell geschulten Beratungsstellen für ihre Hilfe bei der Antragstellung eine Pauschale in Höhe von 100 Euro pro Antrag.⁷ Dies gilt nur für Anträge, auf deren Grundlage die Empfehlung der Clearingstelle zumindest teilweise positiv ausfällt. Die Pauschale wird vom Land nach Erlass des Bescheides (Verwaltungsakt) direkt an die Beratungsstellen gezahlt⁸.

§ 4

Besonderheiten des Verfahrens bei Mehrfachbetroffenheit

Im Falle von Anträgen Betroffener, die sowohl im familiären als auch im institutionellen Bereich missbraucht wurden (Mehrfachbetroffenheit), berät die Clearingstelle über den Antrag und die GStFSM erlässt daraufhin einen Leistungsbescheid (Verwaltungsakt des Bundes). Das Land wird im Falle der Mehrfachbetroffenheit eingebunden und gibt wie unter § 3 Nr. 3 beschrieben vor der Beratung der Clearingstelle eine Stellungnahme ab.

Das jeweilige Land entscheidet über den institutionellen Antrag unter Berücksichtigung der Empfehlung der Clearingstelle und übermittelt der GStFSM diese Entscheidung zur Weiterleitung an den/die Antragsteller/in. Im Falle einer positiven Stellungnahme des Landes werden die entstehenden Kosten zu gleichen Teilen aufgeteilt. Das Land zahlt den entsprechenden Betrag an den FSM.

In den Fällen, in denen die Entscheidung des Bundes und des Landes (teilweise) positiv ausfällt, zahlen Bund (aus FSM) und Land jeweils 50 Euro direkt an die Beratungsstellen.

§ 5

Leistungsleitlinien

Die Parteien sind sich einig, dass die Leistungsleitlinien, anhand derer die Clearingstelle ihre Empfehlung verfasst, mindestens einmal jährlich in einem gemeinsamen Termin geprüft und ggfs. im Einvernehmen aktualisiert werden.

Zur fortlaufenden Evaluation und ggfs. Verbesserung der Verfahren, Abläufe und Leistungen des institutionellen Teils nehmen Vertreter/innen von Betroffenen aus dem Beirat des FSM und des UBSKM an diesen Treffen beratend teil.

⁷ Den Betroffenen sexuellen Missbrauchs in Institutionen des Landes stehen die bestehenden Beratungsstellen des EHS mit ihren geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beim Ausfüllen des Antragsformulars bei Bedarf zur Verfügung. Eine Pflicht zur Beratung besteht nicht. Anträge können auch direkt oder über eine andere Beratungsstelle, deren Mitarbeitende nicht zum EHS geschult wurden, bei der GStFSM eingereicht werden.

⁸ Ergänzende Regelungen in den Ländern sind im Einvernehmen mit der GStFSM möglich

§ 6 **Öffentlichkeitsarbeit**

Sollte sich die Öffentlichkeitsarbeit des BMFSFJ zum EHS auf Sachverhalte beziehen, die eine Institution des Landes betreffen, ist das Land im Vorfeld zu beteiligen und die Inhalte sind abzustimmen.

Ebenso beteiligt das Land das BMFSFJ im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum EHS.

§ 7 **Laufzeit**

Diese Vereinbarung gilt für alle Anträge, die seit dem 01.05.2013 bis zum 31.12.2017 eingegangen sind. Die innerhalb der Laufzeit gestellten Anträge werden innerhalb von ca. 18 Monaten nach Ende der Laufzeit abgearbeitet.

Die Vereinbarung kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden. Bis dahin in der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch eingegangene Anträge werden bearbeitet. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- eine schwere Störung des Vertrauensverhältnisses der Parteien vorliegt, die eine Fortsetzung der Vereinbarung unzumutbar macht,
- keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

§ 8 **Haftung**

Soweit Ansprüche aus der Ausübung der in dieser Vereinbarung geregelten Dienstleistungen resultieren sollten, haftet das BMFSFJ nur insoweit, als das Mitarbeiter/innen des BMFSFJ vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 9 **Sicherstellung des Datenschutzes**

1. Die Parteien sind sich dessen bewusst, dass in den vorliegenden Verfahren der Bearbeitung von Anträgen auf Hilfeleistungen im Rahmen des EHS besonders sensible personenbezogene Daten von Betroffenen erhoben und bearbeitet werden. Diese stellen sog. besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Abs. 9 Bundesdatenschutzgesetz - BDSG dar. Die Gefahr von Persönlichkeitsrechtsverletzungen für die Betroffenen ist daher hoch. Die Parteien räumen dem Persönlichkeitsschutz der Betroffenen einen besonders hohen Stellenwert ein.

2. Die Parteien gewährleisten, alle Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der jeweils für sie geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (Landesdatenschutzgesetze) sowie alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen und Anforderungen in eigener Verantwortung einzuhalten.

3. Insbesondere sind sie sich über Folgendes bewusst:

a. Datenerhebungen und -übermittlungen dürfen nur mit wirksamer Ermächtigungsgrundlage, insbesondere Einwilligung aufgrund freier Entscheidung der betroffenen Person erfolgen (§§ 4, 4 a BDSG). Daten mutmaßlicher Täter/innen sind ebenfalls besondere Arten personenbezogener Daten und dürfen weder vom Bund, vertreten durch das BMFSFJ, noch von einer Untergliederung (GStFSM) erhoben oder übermittelt werden (vgl. § 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 -6 oder 9 BDSG).

Das Land trägt dafür Sorge, dass in allen beteiligten Stellen vor Ort bei Vorgängen und Abläufen, die in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen

- die Mitarbeiter/innen auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) verpflichtet werden, d.h. zu absoluter Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen des EHS bekanntgewordenen personenbezogenen Daten von Betroffenen und Vorgänge verpflichtet sind und dass diese Pflicht zur Verschwiegenheit auch gegenüber Familienangehörigen und über die Dauer von Beschäftigungsverhältnissen hinaus besteht.
- keine Mithörmöglichkeit Dritter von Telefonaten, Gesprächen, Kommunikation etc. besteht
- nicht die Möglichkeit unbefugter Einsichtnahme in Dokumente, Akten etc. besteht
- Computer: Zugriffsberechtigung und Passwort bestehen
- Bildschirmschoner bestehen
- sichere Übertragung von Daten besteht
- kein Heimarbeitsplatz zur Bearbeitung dieser sensiblen Daten besteht
- Regelungen zur datenschutzgerechten Abfallentsorgung bestehen
- Regelungen zur datenschutzgerechten Aktenvernichtung bestehen
- nur gesicherter E-Mail-Verkehr besteht, anderenfalls - sofern keine datenschutzgerechte elektronische Übermittlung möglich sein sollte - die Dokumente in Papierform weitergeleitet werden
- Festlegung von Aufbewahrungsfristen erfolgt
- datenschutzkonforme Aufbewahrung in verschlossenen Schränken erfolgt
- Abschließen von Zimmertüren erfolgt

b. Auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes (§ 9 BDSG) wird besonders hingewiesen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarungsbestimmungen tritt die jeweilige gesetzliche Regelung.

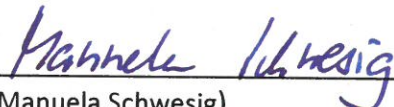
§ 11
Schriftform

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Unterzeichnung

Für die Bundesrepublik Deutschland,
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Berlin, den _____

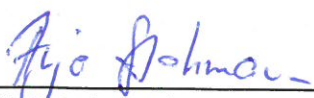


(Manuela Schwesig)

Für das Land Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
(Ministerium/Senatsverwaltung/Behörde)

Bremen, den 29.03.2017



(Anja Stahmann)